



Verband des **G**emeindepersonals des Kantons **S**olothurn

VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Fachgruppe Einwohnerkontrollen

## Info 24 vom 26. Oktober 2016

### Koordinationsgruppe Migration und Registerführung

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend erhalten Sie die wichtigsten Informationen aus den Sitzungen der Koordinationsgruppe Migration und Registerführung sowie der Fachgruppe Einwohnerkontrollen des VGSo.

Bestandteil dieses Info 24 ist zudem die neue Kontaktliste des Migrationsamtes zur Kenntnisnahme.

#### **Personen mit Legitimationskarte des EDA**

*(Fachgruppe)*

Ausländische Personen mit Legitimationskarte des EDA, sind von der Anmeldepflicht in der Schweiz befreit. Die Legitimationskarte dient als Aufenthaltsbewilligung und attestiert gleichzeitig die damit verbundenen Privilegien und Immunitäten. Es besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

Schweizer/Innen mit einer Legitimationskarte Typ S des EDA müssen sich jedoch ordentlich bei der Einwohnerkontrolle anmelden.

Weitere Informationen finden sich auf dem Merkblatt des EDA: Personen mit Legitimationskarte.

## **Abmeldung ins Ausland von C-Ausländern nach 6 Monaten gemäss EK-Handbuch**

*(Fachgruppe)*

Die persönliche Abmeldung bei der Wohnsitzgemeinde oder der faktische Auslandsaufenthalt von über 6 Monaten (auch bei nicht erfolgter Abmeldung) hat das Erlöschen der C-Niederlassungs-/B-Aufenthaltsbewilligung zur Folge.

Bei Wegzug ins Ausland sind Personen mit Aufenthaltsbewilligung B darüber zu informieren, dass mit der Abmeldung die Aufenthaltsbewilligung per Wegzugsdatum erlischt. Ebenso bei Personen mit Niederlassungsbewilligung C, die kein Gesuch um Aufrechterhaltung beim Migrationsamt vor dem Wegzug gestellt haben, erlöscht die Niederlassungsbewilligung per Wegzugsdatum. Personen im Besitz der Niederlassungsbewilligung C sind über die Möglichkeit der Aufrechterhaltung (bis max. 4 Jahre) bzw. über die Hinfälligkeit der Niederlassungsbewilligung bei Abmeldung, wenn keine Aufrechterhaltung vorliegt, von Seiten der Einwohnerkontrolle zu informieren.

Dies bedeutet konkret, dass ausländische Personen mit einer Niederlassungsbewilligung, die einen Auslandsaufenthalt (z.B. Sprachaufenthalt, Studienaufenthalt) von mehr als 6 Monaten vorsehen und ihren Hauptwohnsitz in der Schweiz beibehalten (also keine Abmeldung), vor ihrer Auslandsreise ein Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung beim kantonalen Migrationsamt einreichen müssen.

## **Bestätigung für Auslandsreisen mit Kinder Dritter**

*(Fachgruppe)*

Um Schwierigkeiten im Ausland oder an der Grenze zu verhindern, erhalten Personen, die mit Kindern Dritter reisen die Empfehlung, eine Bestätigung der sorgeberechtigten Eltern mit sich zu tragen. Die Einwohnerkontrollen können keine Bestätigung erlassen, die ermächtigt, mit Kindern Dritter ins Ausland zu reisen. Derartige Bestätigungen sind Privatsache. Ist eine solche Bestätigung erforderlich, liegt die Zuständigkeit die notwendigen Abklärungen vorzunehmen und eine entsprechende Bestätigung zu erlassen eher bei der KESB.

Allenfalls kann (durch den Gemeindegemeinschafter/Gemeindepräsidenten oder deren Stellvertreter) die Unterschrift der sorgeberechtigten Eltern auf dem Formular beglaubigt werden. Die Beglaubigung bezieht sich ausschliesslich auf die Unterschrift und nicht auf den materiellen Inhalt des vorgelegten Dokumentes (Hinweis auf Dokument empfehlenswert).

Allfällige von Reisebüros vorgefertigte Formulare, welche das Einverständnis aller Sorgeberechtigten in Bezug auf die Reise ins Ausland bestätigen, sind nicht durch die Einwohnerkontrollen zu signieren.

## **Unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich im Kanton Solothurn**

*(Koordinationsgruppe)*

### **Begrifflichkeiten:**

Als unbegleitete Minderjährige oder „mineurs non accompagnés“ (MNA) werden Kinder und Jugendliche bezeichnet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von ihren Eltern getrennt sind – allenfalls in Begleitung von minderjährigen oder volljährigen Geschwistern – und von keiner erwachsenen Person unterstützt werden, der die elterlichen Verpflichtungen von Gesetzes wegen oder gewohnheitsrechtlich übertragen worden wäre. Für unbegleitete minderjährige Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, wird auch die Bezeichnung „unbegleitete minderjährige Asylsuchende“ (UMA) verwendet.

### **Unterbringungsstrategie:**

In einer ersten Phase werden MNA in einer kantonalen Kollektivunterkunft mit speziellem Betreuungs-Setting untergebracht. In einer zweiten Phase werden sie in kommunale Strukturen platziert (u.a. Verwandtenunterbringung, begleitete Wohngruppen, Pflegefamilien, Institutionen der stationären Kinder- und Jugendbetreuung). Weil dem Kanton einerseits an einer raschen und nachhaltigen Integration gelegen ist, und andererseits aufgrund der starken Zunahme der Asylgesuche von MNA im letzten Jahr (im 2014 haben 795 MNA in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt, im 2015 belief sich die Anzahl der Gesuche auf 2734), werden MNA seit Januar 2016 vermehrt in Pflegefamilien, in begleiteten Wohngruppen oder bei Verwandten untergebracht. MNA unter sechzehn Jahren werden – soweit das möglich ist – in Pflegefamilien untergebracht. Ältere Jugendliche, die zwischen sechzehn und achtzehn Jahre alt sind und über ausreichend Kompetenzen verfügen, wohnen selbstständig in begleiteten Wohngruppen. Diesen MNA wird ein sogenannter Coach zur Seite gestellt. Die Coaches sind ausgebildete Sozialpädagogen/innen. Sie begleiten die MNA bis zur Volljährigkeit oder mindestens ein Jahr lang und unterstützen sie bei ihrer sozialen und beruflichen Integration, bis der Fall anschliessend dem regionalen Sozialdienst übergeben wird. Dieses Vorgehen wurde im Herbst 2015 in Absprache mit den Sozialregionen und den KESB festgelegt.

### **Vorgehen:**

Sobald ein MNA von der kantonalen Kollektivunterkunft in kommunale Strukturen wechselt, informiert das ASO die zuständige Einwohnerkontrolle über den Transfer und stellt bei der zuständigen KESB einen Antrag für eine Beistandschaft oder Vormundschaft (wenn bekannt ist, dass die Eltern des Kindes oder Jugendlichen verstorben sind). Als Beistand oder Vormund werden i.d.R. die zuständigen Coaches ernannt. Bezüglich der Anmeldung auf der Einwohnerkontrolle wird im Rahmen der Koordinationsgruppe Migration und Registerführung vereinbart, dass die gesetzliche Vertretung – sobald die nachfolgenden Dokumente erstellt sind – den MNA bei der zuständigen Einwohnerkontrolle mit folgenden Unterlagen anmeldet:

- Ernennungsurkunde KESB
- Pflegevertrag (bei MNA, welche in Pflegefamilien platziert sind)
- Ausweis des MNA (i.d.R. Status N, F oder B)
- Mietvertrag (u.a. bei begleiteten Wohngruppen, Verwandtenunterbringung)
- (Krankenversichert sind die MNA im Rahmen der sozialhilferechtlichen Unterstützung).

### **KESB:**

Im Beschluss über die Errichtung der Beistandschaft wird ein weitgefasster Auftrag an den Beistand erteilt, auch im Rahmen der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der elterlichen Sorge. Aus dem Dispositiv, welches an die Einwohnerkontrolle zur Kenntnis geht, ist dies ersichtlich. Bei UMA

die bei Verwandten untergebracht werden können, wird das Beistandschaftsmandat in der Regel nicht durch den Coach sondern durch die SRUN oder durch die Verwandten ausgeführt.

### **Pflegevertrag:**

An einer Aufnahme eines MNA interessierte Personen melden sich beim ASO. Anlässlich einer Platzierung wird ein Pflegevertrag mit den Pflegeeltern, dem Beistand und der finanzierenden Stelle abgeschlossen. Bei einer Unterbringung bei Verwandten wird eine vereinfachte Form von Pflegevertrag angewandt. Pflegeverträge bedürfen keiner KESB-Genehmigung.

**Weiterführende Informationen zu den Themen unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich, Pflegefamilien, Coaching MNA sind ersichtlich unter:**

<https://www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/projekte-und-innovationen/unbegleitete-minderjaehrige-personen/>

### **Wohnsitzregelung von Minderjährigen**

*(Koordinationsgruppe)*

Bei Minderjährigen, die nicht mit den Eltern bzw. dem Inhaber der elterlichen Sorge ins Ausland wegziehen, sondern in der Schweiz bleiben, ergibt sich eine Situation von Kindern ohne anwesende geregelte gesetzliche Vertretung. Dies kommt vor allem bei einer bestehenden Fremdpatzierung von Kindern (Obhutsentzug) vor.

Trifft eine solche Konstellation ein, hat die Einwohnerkontrolle an die zuständige KESB Meldung zu erstatten. Bei Dringlichkeit über Mail ansonsten schriftlich unter Beilage der entsprechenden vorhandenen Unterlagen.

Die Meldeverhältnisse der Kinder sind anschliessend an die Regelung der gesetzlichen Vertretung, aufgrund der individuellen Situation, genau zu prüfen und allenfalls in Absprache zwischen der bisherigen Hauptwohngemeinde und der Aufenthaltsgemeinde neu zu regeln.

### **Formulare des MISA:**

*(Koordinationsgruppe)*

Reminder – aktuelle Formulare zum download verfügbar unter:

<http://www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/migrationsamt/gesuche-merkblaetter>

**Koordinationsgruppe:** Peter Hayoz, Vorsitzender, Vertretung MISA  
Amtschef, MISA

Caterina Casule-Solinas, Protokollführerin, Vertretung VGSo  
Leiterin Einwohnerdienste Erlinsbach

Salvatore Aliano, Vertretung MISA  
Abteilungsleiter, Dienste

Matthias Beuttenmüller, Vertretung VGSo  
Chef Einwohnerdienste Solothurn

Dominik Fluri, Vertretung Amt für Gemeinden  
Leiter Bürgerrecht, Amt für Gemeinden

Kevin Kneubühler, Vertretung MISA  
Abteilungsleiter, Arbeitsbewilligungen und Aufenthalt

Marianne Lanthemann, Vertretung MISA  
Abteilungsleiterin, Ausweiszentrum

Regula Mohni, Vertretung VGSo  
Leiterin Einwohnerkontrolle Zuchwil

Peter Naef, Vertretung Zivilstandsaufsicht  
Leiter kantonale Zivilstandsaufsicht

Andrea Walder, Vertretung VGSo  
Gemeindeschreiberin Gretzenbach

In Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Einwohnerkontrollen des VGSo:

Matthias Beuttenmüller, Solothurn	<i>1. Vorsitz</i>
Regula Mohni, Zuchwil	<i>2. Vorsitz</i>
Caterina Casule-Solinas, Erlinsbach	<i>Protokollführung</i>
Daniela Boschet, Bellach	<i>Bereich EK-/Branchenkunde-Handbuch</i>
Simone Hänggi, Wangen bei Olten	<i>Bereich EK-/Branchenkunde-Handbuch</i>
Roland Schär, Grenchen	<i>Bereich EK-/Branchenkunde-Handbuch</i>
Cathrin Schmid, Büsserach	<i>Bereich EK-/Branchenkunde-Handbuch</i>
Nadine Schenk, Olten	<i>stv. Protokollführung</i>
Josef Tschan, Mümliswil-Ramiswil	<i>Bereich Fachtagungen</i>
Andrea Walder, Gretzenbach	<i>Bereich Fachtagungen</i>



Die Fachgruppe empfiehlt den Solothurner Einwohnerkontrollen eine Mitgliedschaft im *Verband Schweizerischer Einwohnerdienste* - siehe [http://www.einwohnerdienste.ch/mitglied\\_werden1.html](http://www.einwohnerdienste.ch/mitglied_werden1.html)